

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

Vereinbarung zur Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG

zwischen

GEMINI Sammelstiftung

und

Vorsorgewerk

Unternehmen

Kasse Pensionskasse Kader/Zusatzkasse

Versicherte Person

Name

Vorname

AHV-Nummer Versichertennummer Geschlecht

Geburtsdatum Zivilstand

Adresse

PLZ und Ort

1. Grundlagen

- 1.1 Diese individuelle Vereinbarung regelt die Weiterversicherung einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (Weiterversicherung nach Art. 47a BVG).
- 1.2 Basis für diese Vereinbarung bilden das Rahmenreglement und der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltende Vorsorgeplan. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Rahmenreglement gehen die Bestimmungen des Rahmenreglements vor.
- 1.3 Voraussetzung für die Weiterversicherung ist, dass sich der Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz befindet.

2. Beginn der Weiterversicherung

- 2.1 Die Weiterversicherung beginnt am Tag nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses, das heisst am
-

3. Umfang der Weiterversicherung und Leistungen

- 3.1 Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Unabhängig davon wird das Sparkapital mit Zins weitergeführt.

Wahl der Versicherung:

- Weiterführung der Risikoversicherung
- Weiterführung der Risikoversicherung und Aufbau der Altersvorsorge mit Sparbeiträgen

Hat sich die versicherte Person für die Weiterführung der Risikoversicherung entschieden, ist später der zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig in die maximalen Altersleistungen einzukaufen, falls noch eine Einkaufslücke besteht.

- 3.2 Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es kann einmalig zu Beginn der Weiterversicherung auch ein tieferer gemeldeter Jahreslohn gewählt werden.

Gemeldeter Jahreslohn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

CHF

Wahl des Jahreslohns:

- Weiterführung des zuletzt gemeldeten Jahreslohns
- Wahl eines tieferen Jahreslohns, nämlich

CHF

4. Finanzierung

- 4.1 Die Beiträge sind monatlich jeweils am Monatsende fällig und werden der versicherten Person von der Stiftung monatlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Werden die Beiträge durch den Versicherten nach einmaliger Mahnung durch die Stiftung nicht innert 14 Tagen überwiesen, kündigt die Stiftung die Weiterversicherung zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt sind.

5. Beendigung

- 5.1 Die Weiterversicherung endet bei
 - a) Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - b) Erreichen des Rücktrittsalters oder bei vorzeitigem Bezug der Altersleistungen;
 - c) Kündigung durch die versicherte Person mit einer Frist von 14 Tagen jeweils zum Ende eines Monats;
 - d) Eintritt des Risikos Invalidität;
 - e) Eintritt des Risikos Tod;
 - f) Kündigung durch die Stiftung bei Beitragsausständen zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden (s. Ziffer 4.2).

5.2 Bei Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung hat die versicherte Person Anspruch auf die Altersleistungen. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihre Austrittsleistung überwiesen.

5.3 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

6. Meldepflichten

6.1 Die versicherte Person verpflichtet sich, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlichen Angaben und Unterlagen GEMINI fristgerecht und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.2 In Ergänzung zu den Meldepflichten des Rahmenreglements hat die versicherte Person insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

- a) Schriftlicher Beleg, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist;
- b) Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses;
- c) Abrechnung einer neuen Vorsorgeeinrichtung über die Höhe des maximalen Einkaufs in die reglementarischen Leistungen inkl. Vorsorgeausweis;
- d) Eine länger als 3 Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit bzw. die Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit;

e) Änderung des Wohnsitzes und der Korrespondenzadresse;

f) Änderung des Zivilstands.

6.3 Die versicherte Person trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

7. Formelles/Fristen

7.1 Die Weiterversicherung muss durch die versicherte Person bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Stiftung verlangt werden.

7.2 Die von der versicherten Person unterzeichnete Vereinbarung muss spätestens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

GEMINI Sammelstiftung

Zürich,

Unterschrift

Unterschrift

Versicherte Person

Ort, Datum

Unterschrift
